

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)547-A
öAn. am 24.03.21
22.03.2021

An die

Mitglieder des Umweltausschusses
des Deutschen Bundestags

per Mail: umweltausschuss@bundestag.de

19.03.2021

Bearbeitet von

Tim Bagner (DST)
Telefon: +49 30 37711-610
E-Mail: tim.bagner@staedtetag.de
Aktenzeichen: 70.28.05 D

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon: +49 30 590097-311
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de
Aktenzeichen: II-771-57 (DLT)

Dr. Klaus Nutzenberger (DStGB)
Telefon: +32 (0)2 740 16 40
E-Mail: klaus.nutzenberger@eurocommunal.eu

Alexander Neubauer (VKU)
Telefon: +49 30 58580-165
E-Mail: neubauer@vku.de

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) haben die Novelle des Elektrogesetzes (ElektroG) von Anfang an begleitet. Die Verbände freuen sich, für die öffentliche Anhörung im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages ihre Positionen darlegen zu können.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs

Zu § 4 Abs. 4 ElektroG-E

Die in § 4 Abs. 4 ElektroG-E vorgesehene Regelung, dass jeder Hersteller bei den Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akku enthalten, Angaben beizufügen hat, die den Endnutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkus und über deren sichere Entsorgung informieren, reicht aus kommunaler Sicht nicht aus. Mit Blick auf die sichere Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten mit Lithiumbatterien oder -akkus ist es vielmehr erforderlich, dass nicht nur die Verkaufsverpackung für das Gerät, sondern auch das Gerät selbst ein Erkennungszeichen trägt. Wären die Geräte entsprechend auf dem Gerätegehäuse z. B. mit einem „Li“ gekennzeichnet, wäre für den Endnutzer erkennbar, dass er bei der Entsorgung des Gerätes mit besonderer Sorgfalt vorgehen muss.

Zu § 12 i. V. m § 17a ElektroG-E

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU stehen der vorgeschlagenen Änderung in § 12 i. V. m. dem neuen § 17a ElektroG-E vorgeschlagenen Regelung kritisch gegenüber und sprechen sich für eine Streichung aus. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich zukünftig auch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen freiwillig an der Rücknahme von Altgeräten beteiligen können und sich hierfür auch Dritter bedienen und Holsysteme anbieten dürfen. Durch diese Einbeziehung wird die gewerbliche Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten *de facto* legitimiert und gewerblichen Sammlern die völlige Freiheit gewährt, welche Typen von Altgeräten sie wo und wann zurücknehmen und wie lange diese Rücknahmemöglichkeit angeboten wird.

Hier befürchten die kommunalen Spitzenverbände und der VKU die Förderung von Rosinenpickerei. Die Wahlfreiheit der gewerblichen Sammler würde dazu führen, dass Geräte mit Wertschöpfungspotenzial gewerblich gesammelt werden, während für nicht werthaltige Geräte die Kommunen die Sammlung vorzuhalten haben. Die gebührenfinanzierten Sammelsysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) werden um lukrative Mengen gebracht und die Möglichkeiten der Gegenfinanzierung der Sammelkosten reduziert. Es entstünde ein grobes Ungleichgewicht zwischen Kommunen und gewerblichen Sammlern, dass die kommunalen Spitzenverbände und der VKU nicht befürworten können.

Des Weiteren wird durch die Gesetzesänderung die Gefahr des Trittbrettfahrens – anders als vom Bundesumweltministerium beabsichtigt – sogar erhöht. Der Normalbürger wird kaum unterscheiden können, ob ein Sammler tatsächlich im Auftrag eines Betreibers einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage Altgeräte sammelt oder nicht. Der Vollzug des § 12 ElektroG wird durch die weitere Ausweitung der Sammelberechtigten, die obendrein zur Drittbeauftragung berechtigt sind, weiter erschwert – mit der bekannten Konsequenz der in illegale Wege abfließenden Altgeräte.

Für den Fall, dass der Bundestag eine Streichung nicht befürwortet, fordern die Verbände in zweiter Linie, dass zertifizierte Erstbehandlungsanlagen alle Sammelgruppen annehmen müssen, für die sie zertifiziert sind, und ähnlich wie bei der Optierung ihren Annahmewillen bei der stiftung ear sechs Monate im Voraus anzeigen müssen und sich für zwei Jahre verpflichten müssen, die Altgeräte anzunehmen. Darüber hinaus sollte die Annahmefähigkeit der zertifizierten Erstbehandlungsanlagen für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf Anlieferungen der Bürger im Bringsystem beschränkt werden. Sowohl die Etablierung eines Holsystems als auch die Möglichkeit der Drittbeauftragung sollten bei zertifizierten Erstbehandlungsanlagen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren unterstützen die kommunalen Spitzenverbände und der VKU ausdrücklich die **Änderungsanträge 5 a.) Unterpunkt b.) und b.) des Bundesrats** (BR-Drs. 23/21, S. 5). Hier wird § 12 um folgende Sätze erweitert: „Erfolgt eine Erfassung von Elektro- oder Elektronikgeräten durch andere als die in Satz 1 und 2 genannten Erfasser, so gilt die Vermutung, dass es sich bei den Geräten grundsätzlich um Altgeräte handelt. Andere als die in Satz 1 und 2 genannten Erfasser dürfen die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten nicht bewerben.“ Ferner würde der Verstoß gegen das Werbeverbot bußgeldbewehrt.

Zu § 14 Abs. 2 ElektroG-E

§ 14 Abs. 2 Satz 2 ElektroG-E soll künftig regeln, dass die Einsortierung der Altgeräte in die richtigen Behältnisse durch das geschulte Wertstoffhofpersonal erfolgen soll. Dieser Ansatz sollte aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände und des VKU flexibler ausgestaltet werden. Denn die stetige Einsortierung der Altgeräte durch das Wertstoffhofpersonal ist mit dem regelmäßigen Stammpersonal der Wertstoffsammelstellen praktisch nicht flächendeckend leistbar, insbesondere nicht bei hohem Kundenandrang. Im Übrigen scheint die Einsortierung durch das Wertstoffhofpersonal verzichtbar, sofern die Bürger z. B. klare Hinweise an der Annahmekontrolle zur korrekten Zuweisung der Geräte zu den Behältnissen erhalten.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU unterstützen hier ausdrücklich den **Änderungsvorschlag 8 des Bundesrats** (BR-Drs. 23/21, S. 8) mit folgendem Wortlaut: „Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse nach Abs. 1 soll an den eingerichteten Übergabestellen durch den öRE selbst **oder unter seiner Aufsicht** erfolgen.“

Zu § 14 Abs. 3 S. 1 ElektroG-E

Bildschirmgeräte

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU können die Absenkung der Mindestabholmenge in der Sammelgruppe 2 (Bildschirmgeräte) auf 20 m³ befürworten, vorausgesetzt, die weitere Nutzung der bisher verwendeten Großcontainer, ggf. nur zur Hälfte gefüllt, wird dadurch nicht unmöglich gemacht. Die diesbezüglichen Aussagen in der Gesetzesbegründung sind stichhaltig, sodass zu den Formulierungen des Kabinettsbeschlusses an dieser Stelle kein Änderungsbedarf besteht. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU sind offen dafür, kleinere Behältnisse zu testen, hierfür wurde auch eine ad-hoc-Arbeitsgruppe unter der Federführung der Stiftung ear gegründet; im Falle, dass kleinere Behältnisse sich in der Praxis als geeignet erweisen sollten, könnten diese als optionale Behältnisse mit ins ear-Behältnis-Portfolio aufgenommen werden. Weitergehende Vorschriften zur verpflichtenden Nutzung kleinerer Behälter, wie sie etwa der Bundesrat (BR-Drs. 23/21, Nr. 9) gefordert hat, werden dagegen abgelehnt, da die in diesem Zusammenhang angeführten Rollgitterboxen mit 2,5 m³ Volumen derzeit überhaupt nicht für die Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung erprobt sind und die Frage der geeigneten Behältnisse auch nicht im Gesetz, sondern in Abstimmungen unter Praktikern geregelt werden sollte.

Batteriebetriebene Altgeräte

Der Bundesrat fordert in seinem Änderungsantrag Nr. 10 (BR-Drs. 23/21) die Absenkung des Mindestabholvolumens bei den drei Untersammelgruppen „batteriebetriebene Altgeräte“ von 5 m³ auf 1,5 m³.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU unterstützen diesen Antrag ausdrücklich. Die Senkung des Mindestvolumens an dieser Stelle kann systemintern gut vollzogen werden und schafft Abhilfe gegen den großen Platzbedarf, den sieben Gitterboxen pro Untersammelgruppe derzeit haben, sowie gegen die potenziell lange Verweildauer der Gitterboxen auf den Wertstoffhöfen, bis 5 m³ pro Gruppe erreicht sind.

Zu § 17b ElektroG-E

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen grundsätzlich die Schaffung einer Kooperationsform – unabhängig von einer etwaigen Optierung – zwischen öRE und Erstbehandlungsanlagen, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind, in § 17b ElektroG-E. Allerdings erscheint es nicht nötig, dass das Gesetz einzelne Vorgaben für den Inhalt von Vereinbarungen macht. Wenn Vereinbarungen verhandelt werden, werden alle relevanten Aspekte der Zusammenarbeit vor Ort behandelt. Daher kann § 17b Abs. 2 gestrichen werden. Hilfsweise führen wir an, dass wir ein Zugangsrecht von Wiederverwendungseinrichtungen zum Wertstoffhof kritisch sehen und für die Umsetzung eines Kooperationsmodells für nicht erforderlich halten. Aufgrund der Verhandlungen hierzu ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen. Zudem entstehen gegebenenfalls arbeitsschutz- und versicherungsrechtliche Fragen, wenn betriebsfremde Personen Zugang zu den Sammelstellen erhalten. Daher sollte, im Falle, dass Abs. 2 bestehen bleibt, § 17b Abs. 2 Nr. 2 allenfalls folgendermaßen formuliert werden: „Angaben zu einem gegebenenfalls eingeräumten Zugangsrecht [...]“.

Schließlich sollte das Wort „unentgeltlich“ in Abs. 3 entfallen, womit auch Abs. 3 Satz 2 vollständig gestrichen werden kann. Zum Zwecke der Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung sollten verschiedene Vertragsmodelle zugelassen werden. Diese können Zahlungsströme sowohl in die eine als auch die andere Richtung einschließen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass mit Blick auf die Erhebung von Abfallgebühren nicht vorgegeben werden kann, dass die Altgeräte zwingend unentgeltlich einer gemeinnützig tätigen Erstbehandlungsanlage zu überlassen sind, denn Erlöse, die im Rahmen der Verwertung von Abfällen entstehen, sind grundsätzlich den Gebührenzahlern gutzuschreiben. Vor diesem Hintergrund muss es dem öRE vorbehalten werden, für Elektro- und Elektronikaltgeräte, die noch einen Restwert besitzen, auch ein Entgelt erheben zu können, soweit dieses im Einzelfall geboten erscheint. Umgekehrt kann auch eine Bezuschussung von gemeinnützigen Erstbehandlungsanlagen im Einzelfall vertretbar sein.

Zu § 19 Abs. 1 ElektroG-E

Der neu gefasste § 19 Abs. 1 ElektroG-E sieht vor, dass jeder Hersteller verpflichtet ist, für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen. Dabei entfällt der bisherige Zusatz **„und für Altgeräte, die in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind“**. Seiner Entstehungsgeschichte nach adressiert dieser Zusatz die Altgeräte, die zwar in Haushalten verwendet werden können, jedoch in nicht haushaltsüblicher Menge in sonstigen Herkunftsbereichen anfallen (z. B. PV-Module in Solarparks oder PCs in Rechenzentren). Diese Altgeräte müssen bisher von den öRE nicht angenommen werden.

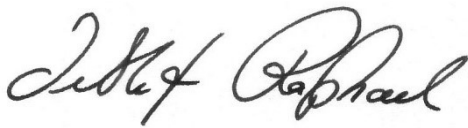
Durch die Änderung des § 19 Abs. 1 darf es nicht dazu kommen, dass nun die öRE große Mengen von „dual use“-Geräten“ (d. h. Geräte, die von ihrer Beschaffenheit sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden) aus Verwaltung, Gewerbe und Industrie unentgeltlich annehmen müssen, etwa tausende PV-Module aus Solarparks oder PCs aus Rechenzentren. Denn bisher wird die Erfassung großer Mengen von Altgeräten nicht ausreichend durch diese gewerblichen Abfallerzeuger (etwa über die gewerbliche Restmülltonne) finanziert. Entsprechende neue Annahmepflichten

würden daher zu Gebührenerhöhungen zulasten der privaten Haushalte führen. Wir fordern daher, den o. g. Zusatz weiterhin im Gesetz zu belassen.

Für den Fall, dass der Zusatz gestrichen werden soll, muss es den öRE erlaubt werden, für dual use Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in ihren Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, Gebühren zu verlangen. Eine entsprechende Ausnahme der Unentgeltlichkeit der Sammlung nach § 13 Abs. 4 wäre für diese Altgeräte damit festzulegen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im Rahmen Ihrer Beratungen über den Gesetzentwurf aufgreifen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
Des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Dr. Holger Thärichen
Geschäftsführer der Sparte Abfallwirtschaft
und Stadtsauberkeit des VKU